



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

11. Januar 2022

Nr. 2022-5 R-750-18 Motion Chiara Gisler, Altdorf, zu Nachhaltige, lokale Wirtschaftsförderung durch die Nutzung der Solarenergie; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 22. September 2021 reichte Landrätin Chiara Gisler, Altdorf, eine Motion zur nachhaltigen, lokalen Wirtschaftsförderung durch die Nutzung der Solarenergie ein. Mit der Motion fordert sie zusammen mit Mitunterzeichnerin Landrätin Eveline Lüönd, Schattdorf, den Regierungsrat auf, die gesetzliche Grundlage für die Ausstattung von Neubauten sowie auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen. Die Installation soll bis zum Jahr 2030 erfolgen, wobei die Verantwortung für die Realisierung bei den Gebäudeeigentümern liegen soll. Dabei sollen Anlagen gefordert werden, bei denen das Kosten-Nutzen-Verhältnis über die gesamte Lebensdauer positiv ausfällt. Sollten die nötigen Investitionen nicht durch die Eigentümerinnen und Eigentümer getragen werden können, soll der Kanton zinslose Darlehen zur Verfügung stellen.

II. Antwort des Regierungsrats

Es ist unbestritten, dass die Stromproduktion aus Photovoltaik in der Schweiz ein beachtliches Ausbaupotenzial aufweist, das mit Bezug zur Energiestrategie 2050 des Bundes und der abgeleiteten Energieperspektiven auch genutzt werden soll. Dieser Markt hat sich in den letzten Jahren dahingehend positiv entwickelt, dass die jährlich installierte Leistung stetig gesteigert werden konnte. Der Zubau zeigt sich auch eindrücklich in der Entwicklung des Förderprogramms Energie Uri, das solche Anlagen seit dem Jahr 2012 finanziell unterstützt.

Zu dieser Entwicklung haben verschiedene massgebliche Faktoren beigetragen:

Zum einen sind die Investitionskosten einer Photovoltaikanlage in den letzten Jahren massiv gesunken. So kostete im Jahr 2010 eine Anlage mit einer installierten Spitzenleistung von einem Kilowatt rund 8'000 bis 10'000 Franken. Heute ist je nach Anlagengrösse mit Kosten von 1'000 bis 3'000 Franken pro Kilowatt zu rechnen. Solche Anlagen können in der Regel innert Jahresfrist installiert werden (Planung bis zur Fertigstellung).

Zum anderen werden Photovoltaikanlagen aller Grössen auf Bundesebene mittels Einmalvergütungen (EIV) unterstützt. Dabei werden rund 30 Prozent der Investitionskosten gedeckt, wobei ein

Grund- sowie ein Leistungsbeitrag gesprochen werden. Für das Jahr 2022 stehen laut Bundesamt für Energie (BFE) wiederum 450 Mio. Franken für Photovoltaikanlagen zur Verfügung. Mit der Anpassung der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) setzt der Bund Anreize zum Bau von grösseren Anlagen (Senkung des Grundbeitrags, aber Erhöhung des Leistungsbeitrags). Zudem wird für Anlagen mit einem Neigungswinkel ab 75 Grad ein Bonus ausgerichtet, um die Nachfrage nach Fassadenanlagen mit erhöhter Winterproduktion anzukurbeln.

Der Kanton Uri setzt einen zusätzlichen finanziellen Anreiz. Als einer von wenigen Kantonen fördert er seit 2012 Solarstromanlagen über das kantonale Förderprogramm. Wurden in den Jahren 2017 bis 2018 jeweils Gesuche für die finanzielle Förderung einer jährlichen Gesamtleistung von rund 400 Kilowatt gestellt, stieg dieser Wert im Jahr 2020 auf rund 1,1 Megawatt und erreichte im Jahr 2021 einen vorläufigen Höhepunkt von rund 3,2 Megawatt, erzielt mit 121 Anlagen mit einer durchschnittlichen Leistung von 26,5 Kilowatt. Darunter befinden sich auch acht Anlagen mit einer durchschnittlichen Spitzenleistung von 170 Kilowatt, die auf grösseren Hallendächern realisiert werden. Die Anlageneleistung aus diesem Jahr von 3,2 Megawatt ist umso bemerkenswerter, als im Kanton Uri bis Ende 2020 Anlagen mit einer gesamthaften Leistung von rund 6,5 Megawatt am Netz waren. War es davor im Durchschnitt jeweils ein jährlicher Betrag von rund 120'000 Franken, der für Photovoltaikanlagen verfügt wurde, stieg diese Summe im Jahr 2021 auf über 400'000 Franken an. Es gilt dabei zu beachten, dass für diesen Fördertatbestand keine Globalbeiträge des Bunds aus der CO₂-Abgabe geltend gemacht werden können. Dies hat den Regierungsrat auch dazu bewogen, das Förderprogramm für das Jahr 2022 anzupassen und nur noch Anlagen zu unterstützen, welche zu einer erhöhten Stromproduktion im Winter beitragen (Anlageneigung zwischen 60 und 90 Grad).

Abschliessend ist zu erwähnen, dass sich die Rahmenbedingungen für die Produktion und die Nutzung von Solarenergie massgeblich verbessert haben. Mittels der gesetzlichen Möglichkeit zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) kann der produzierte Strom direkt an Bewohnerinnen und Bewohner verkauft werden, die sich auf dem betroffenen Grundstück oder auf angrenzenden Parzellen befinden. Zudem bieten diverse Anbieter ihren Kundinnen und Kunden, die keine eigene Anlagen bauen wollen, sogenannte Contracting-Lösungen an. Die Anlage wird dabei durch ein spezialisiertes Unternehmen finanziert, realisiert und möglichst effizient betrieben; die Kundin oder der Kunde bezieht die elektrische Energie in der Regel zu einem Fixpreis.

Im Rahmen der dem Landrat am 30. Juni 2021 vorgelegten Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211) wurde Teil E aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten vollumfänglich in die Vorlage übernommen. Darin wurde gefordert, dass im Rahmen des Baus von neuen Gebäuden gleichzeitig eine Anlage zur Produktion von erneuerbarem Strom erstellt wird. Die Erfahrung in anderen Kantonen zeigt, dass diese Pflicht meistens mit der Installation von Photovoltaikanlagen erfüllt wird. Zudem wurde vorgesehen, dass wahlweise eine Ersatzabgabe geleistet werden kann, die sich an den Kosten der nicht realisierten Anlage orientieren soll.

Die von der Motion geforderte Pflicht zur Installation von Solaranlage geht hier einen deutlichen Schritt weiter und wurde nach heutigem Kenntnisstand in der Schweiz noch in keinem Kanton gesetzlich verankert. Demgegenüber wurde 2021 im Bundesland Berlin ein Solargesetz beschlossen, das die

Pflicht zur Installation bei Neu- und Bestandesbauten vorsieht. Bei bestehenden Gebäuden wird dabei die Installation im Falle von wesentlichen Umbauten des Dachs gefordert, wobei eine Mindestgrösse der Photovoltaikanlage verpflichtend festgelegt wird. Als wesentliche Umbauten werden Änderungen an der Dachfläche beschrieben, bei der die wasserführende Schicht durch Dachausbau oder durch Dachaufstockung oder eine «grundständige» Dachsanierung erheblich erneuert wird.

Im Bundesland Baden-Württemberg wird die bereits geltende Solaranlagen-Pflicht für Nicht-Wohnbauten in einem ersten Schritt ab 1. Mai 2022 in eine Pflicht für alle Neubauten ausgeweitet. Ab dem 1. Januar 2023 gilt zusätzlich wie in Berlin die Verpflichtung für den Bau einer Photovoltaikanlage bei grundlegenden Dachsanierungen im Gebäudebestand.

Der Regierungsrat erachtet die verpflichtende Forderung zur Installation von Solaranlagen auf bestehenden Bauten bis 2030 als zu ambitiös. Einerseits wegen der sehr kurzen Zeitspanne für die Umsetzung, andererseits wegen der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen, die den Entscheid zur Realisierung einer Anlage massgeblich beeinflussen. Dazu gehören nebst anderen Kriterien etwa das Alter und die Beschaffenheit des Dachs, die in die baulichen Überlegungen einbezogen werden müssen, oder die Auslastung der Installationsbranche.

Der Regierungsrat schlägt ein anderes Vorgehen vor. Der Regierungsrat anerkennt die Möglichkeit, die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden analog den Modellen in den beiden erwähnten Bundesländern auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Die anstehende Revision des kantonalen Energiegesetzes bietet dazu gegenwärtig die Möglichkeit, entsprechende Regelungen einzubeziehen. Dabei wird die Verknüpfung zur Dachsanierung als gute Möglichkeit für den Vollzug angesehen. Als weiteren Benefit ergeben sich bauliche Synergien, da zum Beispiel die nötigen Gerüstarbeiten nur einmal erforderlich sind oder die Dacheindeckung mit Solarpaneelen ersetzt werden kann. Die von den Motionärinnen geforderte Frist würde dabei wegfallen und den Vollzug entsprechend vereinfachen. Die von der Motion geforderte Gewährung von zinslosen Darlehen durch den Kanton für die Investitionen erachtet der Regierungsrat im Übrigen aufgrund des herrschenden Markts als nicht notwendig und lehnt sie auch aus ordnungspolitischen Gründen ab.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion im Sinne der regierungsrätlichen Antwort als erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Mitglieder Kommission Energiepolitik Uri (EPU); Rathauspresse; Standeskanzlei; Finanzkontrolle; Amt für Finanzen; Amt für Energie; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

